

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Allgem. Verwaltung, Verwaltungssteuerung		Drucksachen-Nr. 614/2001
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport (Drucksache 316/2001)	12.06.2001	Beratung
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr (Drucksache 415/2001)	27.06.2001	Beratung
Finanz- und Liegenschaftsausschuss (Drucksache 364/2001) (Drucksache 536/2001)	04.09.2001	Beratung
Hauptausschuss (Drucksache 595/2001)	11.09.2001	Beratung
Rat	20.09.2001	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften der Stadt Bergisch Gladbach an den Euro

Beschlussvorschlag

Die Erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften der Stadt Bergisch Gladbach an den Euro wird in der Fassung der Vorlage beschlossen.

Sachdarstellung / Begründung

Mit der Einführung des Euro wird weder eine Veränderung von Bestimmungen in Rechtsinstrumenten noch eine Schuldbefreiung bewirkt, die die Nichterfüllung eingegangener Verpflichtungen rechtfertigt. Für alle Verträge gilt daher der von der EU verordnete Grundsatz der Vertragskontinuität. Das heißt: Alle Verträge gelten nach Beginn der Währungsunion und nach Einführung des Euro-Bargelds unverändert weiter.

Dasselbe gilt für Rechtsvorschriften, Verwaltungsakte, gerichtliche Entscheidungen, einseitige Rechtsgeschäfte u.s.w. Sie behalten über den 31.12.2001 hinaus ihre Gültigkeit, auch wenn im Text bzw. bei den Betragsangaben noch DM ausgewiesen ist. Die DM-Beträge sind automatisch ab dem 01.01.2002 als Euro-Beträge zu verstehen, wobei der amtliche Umrechnungskurs (1 Euro = 1,95583 DM) anzuwenden ist. Damit sind Änderungen von Satzungen und Verträgen nicht zwingend erforderlich.

Unabhängig davon können Satzungsänderungen aber notwendig sein, um das Ortsrecht zumindest mittelfristig auch sprachlich - zugunsten der Lesefreundlichkeit für Bürger, Verwaltungsmitarbeiter und Ratsmitglieder - auf die neue Währung einzustellen. Gleichzeitig dient die Umstellung auch der Rechtssicherheit.

In vielen Fällen ist es auch nicht sinnvoll, die nach dem amtlichen Umrechnungskurs ermittelten Beträge zu verwenden, weil diese nicht merkfähig oder beispielsweise nicht automatengerecht sind.

Zur Umsetzung einer solchen "Glättung" von Euro-Beträgen ist es nicht zulässig in einem allgemeinen Verfahren die Grundsätze für eine Umrechnung mit anschließender Glättung festzulegen. Vielmehr ist es erforderlich, die zu glättenden Beträge durch Änderung der jeweiligen ortsrechtlichen Vorschriften nach den normalen kommunalverfassungsrechtlichen Vorgaben über die Aufstellung und Änderung von Satzungen herbeizuführen.

Zulässig ist es allerdings, Änderungen, die verschiedene Satzungen betreffen, in Form einer "Artikelsatzung" zusammenzufassen. Voraussetzung ist, dass in der Artikelsatzung die zu ändernden Satzungen, die jeweils einzelnen Regelungen der Satzungen und deren Beträge aufgeführt sind und dass die "Artikelsatzung" anschließend ordnungsgemäß bekanntgemacht wird.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben wurden die ortsrechtlichen Regelungen der Stadt Bergisch Gladbach geprüft. In der nun vorliegenden Artikelsatzung sind die Satzungen zusammengefasst, in denen aus praktischen Erwägungen eine Glättung der Eurobeträge angezeigt ist. Satzungen, die auch aus anderen Gründen einer Überarbeitung bedurften (z.B. Hauptsatzung, Vergabeordnung) wurden dem Rat als Einzelsatzung zur Beschlussfassung bereits vorgelegt bzw. müssen noch in der Novembersitzung (z.B. für die Verwaltungsgebührensatzung, Abfallgebührensatzung) eingebracht werden. Das gleiche gilt für Richtlinien die lediglich eines Ratsbeschlusses bedürfen.

Aus verfahrensökonomischen Gründen wurden bzw. werden den Fachausschüssen nur die Teile der Artikelsatzung beraten, die in den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Fachausschusses fallen. Im Einzelnen handelte es sich dabei um die Drucksachen 316/2001, 364/2001, 415/2001, 536/2201 und 595/2001. Auf die darin enthaltenen Ausführungen wird Bezug genommen. Sowohl der Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport als auch der Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr und der Finanz- und Liegenschaftsausschuss haben in ihren Sitzungen am 12.06.2001, 27.06.2001 bzw. 24.09.2001 dem Rat jeweils eine einstimmige Beschlussempfehlung gegeben. Das Beratungsergebnis des Hauptausschusses, der sich in seiner Sitzung am 11.09.2001 mit der Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften für den Bereich des Fachbereichs 3 befassen wird, wird dem Rat mitgeteilt.

Bei den vorgenommenen Glättungen wurde der Grundsatz der Aufkommensneutralität – soweit es Praktikabilitäts Gesichtspunkte zuließen – weitgehend eingehalten.
Für die Beschlussfassung im Rat wurden die in den Fachausschüssen beratenen Teile zu einer Artikelsatzung für die Stadt Bergisch Gladbach zusammengefasst, die als Anlage beigefügt ist.
Sollte sich die Notwendigkeit ergeben, noch weitere Vorschriften im Hinblick auf die Euroanpassung zu ändern, könnte kurzfristig eine zweite Artikelsatzung eingebracht werden.

Erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften der Stadt Bergisch Gladbach an den Euro

Aufgrund der §§ 7, 8, 76, 107 Abs. 2 Satz 1 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245), der §§ 1, 15 und 25 des Gesetzes über die Vergnügungssteuer (VgnStG) vom 14.12.1965 (GV NW S. 361), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in NRW (EuroAnpG NRW), der §§ 1, 6, 12 und 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NW S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.1998 (GV NW S. 384), der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.1988 (GV NW S. 324), §§ 2, 4, 5, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718) und des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung des öffentlichen Archivguts im Land Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 1989 (GV NRW S. 302), des § 51 Abs. 6 und des § 86 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.1995 (GV NW S. 218), geändert durch Gesetz vom 09.11.1999 (GV NW S. 622), der §§ 51 ff., der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926), der §§ 1 und 9 des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370), des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.1994 (GV NW S. 710 / SGV NW 791), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 02.05.1995 (GV NW S. 382), der §§ 2, 3, 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV NW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.1998 (GV NW S. 666), der §§ 10 ff des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2455) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2432) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am folgende Euro-Anpassungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bergisch Gladbach

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der I. Nachtragssatzung vom 15.03.1989, veröffentlicht am 15.03.1989 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadt-Anzeiger, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Abweichend von § 19 Abs. 2 VgnStG beträgt die Steuer in den Fällen des § 2 Nr. 5 Buchstabe a des VgnStG (Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen)

für Apparate mit Gewinnmöglichkeit	138,00 Euro
für sonstige Apparate	30,00 Euro

je Apparat und angefangenen Kalendermonat.

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Abweichend von § 10 Abs. 3 VgnStG beträgt die Steuer in den Fällen des § 2 Nr. 5 Buchstabe b des VgnStG (Schankwirtschaften, Speisewirtschaften u.a.)

für Apparate mit Gewinnmöglichkeit	45,00 Euro
für sonstige Apparate	22,50 Euro

§ 4 a erhält folgende Fassung:

Abweichend von § 20 Abs. 2 Satz 1 VgnStG beträgt die Steuer bei Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung dienen,

für jede angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,60 Euro

bei Tanzveranstaltungen nach § 2 Nr. 1 VgnStG

für jede angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,00 Euro

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Anpassung der Vorauszahlung wird jährlich überprüft. Die bisherige Festsetzung wird nur geändert, wenn die nach Abs. 1 oder Abs. 2 zu erfolgende Neuberechnung zu einem Vorauszahlungsbetrag führt, der vom bisherigen festgesetzten Vorauszahlungsbetrag um mehr als 25 v.H., mindestens jedoch um 150,00 Euro abweicht.

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach sowie den Ersatz von Verdienstaussfall und

Entgeltordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Gestellung von Brand-sicherheitswachen und sonstige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach

Die Satzung für Kostenersatz der Freiwilligen Feuerwehr und Ersatz von Verdienstaussfall der Stadt Bergisch Gladbach vom 25.03.1999, veröffentlicht am 31.03.1999 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadt-Anzeiger, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebühr von über 511,- Euro gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.

§ 5 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Der Regelstundensatz wird festgelegt auf 20,- Euro pro Stunde.

§ 5 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Der dabei nicht zu überschreitende Höchstbetrag je Stunde wird auf 40,- Euro festgelegt.

Der Entgelttarif zur Entgeltordnung erhält folgende Fassung:

I. Entgelte für Personal

I.1	Beamter m.D. im Schichtdienst	29,-- Euro je angef. Stunde (Truppführer)
I.2	Beamter m.D./g.D. Einsatzleiter	31,-- Euro je angef. Stunde (Gruppenführer)
I.3	Beamter g.D. Tagesdienst	45,-- Euro je angef. Stunde (Zugführer)
I.4	Beamter h.D. Tagesdienst	56,-- Euro je angefangene Stunde (Wehrleiter)

II. Brandsicherheitswache Wachhabender

46,-- Euro Pauschale für 3 Stunden
15,-- Euro jede weitere Stunde

Posten

38,-- Euro Pauschale für 3 Stunden
12,-- Euro jede weitere Stunde

III. Entgelte für Fahrzeuge

III.1	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	72,-- Euro je angefangene Stunde
III.2	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	93,-- Euro je angefangene Stunde
III.3	Tanklöschfahrzeug 16/24 oder 16/25	50,-- Euro je angefangene Stunde
III.4	Trockentanklöschfahrzeug TroTLF 16	89,-- Euro je angefangene Stunde
III.5	Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	96,-- Euro je angefangene Stunde
III.6	Drehleiter DLK 23/12	177,-- Euro je angefangene Stunde
III.7	Gerätewagen-Gefahrgut GW-G	93,-- Euro je angefangene Stunde
III.8	Gerätewagen-Strahlenschutz GW-S	35,-- Euro je angefangene Stunde
III.9	Rüstwagen RW 1	84,-- Euro je angefangene Stunde
III.10	Schlauchwagen SW 2000	85,-- Euro je angefangene Stunde
III.11	Kommandowagen und Einsatzleitwagen ELW 1	25,-- Euro je angefangene Stunde
III.12	Mannschaftstransportwagen	29,-- Euro je angefangene Stunde
III.13	LKW	24,-- Euro je angefangene Stunde
III.14	Brandsicherheitswache	50 % des jeweiligen Fahrzeugsatzes

IV. Entgelte für Gerätschaften

IV.1	Tragkraftspritze 8/8	20,-- Euro für die 1. Stunde
IV.2	Notstromaggregat	11,-- Euro für die 1. Stunde
IV.3	Tauchpumpe	9,-- Euro für die 1. Stunde
IV.4	Flüssigkeitssauger und Ausstattung	10,-- Euro für die 1. Stunde
IV.5	Motorsäge	10,-- Euro für die 1. Stunde
IV.6	Auffangbehälter	10,-- Euro je Tag
IV.7	Beleuchtungssatz	10,-- Euro je Tag

Für jede weitere Stunde der Positionen 1 bis 5 wird der halbe Stundensatz berechnet.

V. Entgelte für sonstige Leistungen

V.1	Füllen einer Atemluftflasche	4,-- Euro je Flasche
-----	------------------------------	----------------------

- | | | |
|-----|---|---------------------|
| V.2 | Prüfung eines Atemschutzgerätes | 15,-- Euro je Gerät |
| V.3 | Reparaturen und Instandsetzungsarbeiten an Feuerwehrgeräten | |
| | Nach Zeitaufwand gem. unter I genannten Stundensätze | |

Der Gebührentarif zur Satzung für Kostenersatz der Freiwilligen Feuerwehr erhält folgende Fassung:

I. Gebühren für Personal

- | | | |
|-----|---------------------------------|---|
| I.1 | Beamter m.D. im Schichtdienst | 29,-- Euro je angef. Stunde (Truppführer) |
| I.2 | Beamter m.D./g.D. Einsatzleiter | 31,-- Euro je angef. Stunde (Gruppenführer) |
| I.3 | Beamter g.D. Tagesdienst | 45,-- Euro je angef. Stunde (Zugführer) |
| I.4 | Beamter h.D. Tagesdienst | 56,-- Euro je angef. Stunde (Wehrleiter) |

II. Gebühren für Fahrzeuge

- | | | |
|-------|---|-----------------------------------|
| II.1 | Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 | 72,-- Euro je angefangene Stunde |
| II.2 | Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 | 93,-- Euro je angefangene Stunde |
| II.3 | Tanklöschfahrzeug 16/24 oder 16/25 | 50,-- Euro je angefangene Stunde |
| II.4 | Trockentanklöschfahrzeug TroTLF 16 | 89,-- Euro je angefangene Stunde |
| II.5 | Tanklöschfahrzeug TLF 24/50 | 96,-- Euro je angefangene Stunde |
| II.6 | Drehleiter DLK 23/12 | 177,-- Euro je angefangene Stunde |
| II.7 | Gerätewagen-Gefahrgut GW-G | 93,-- Euro je angefangene Stunde |
| II.8 | Gerätewagen-Strahlenschutz | 35,-- Euro je angefangene Stunde |
| II.9 | Rüstwagen RW 1 | 84,-- Euro je angefangene Stunde |
| II.10 | Schlauchwagen SW 2000 | 85,-- Euro je angefangene Stunde |
| II.11 | Kommandowagen und
Einsatzleitwagen ELW 1 | 25,-- Euro je angefangene Stunde |
| II.12 | Mannschaftstransportwagen | 29,-- Euro je angefangene Stunde |
| II.13 | LKW | 24,-- Euro je angefangene Stunde |

III. Gebühren für Gerätschaften

- | | | |
|-------|------------------------------------|------------------------------|
| III.1 | Tragkraftspritze 8/8 | 20,-- Euro für die 1. Stunde |
| III.2 | Notstromaggregat | 11,-- Euro für die 1. Stunde |
| III.3 | Tauchpumpe | 9,-- Euro für die 1. Stunde |
| III.4 | Flüssigkeitssauger und Ausstattung | 10,-- Euro für die 1. Stunde |
| III.5 | Motorsäge | 10,-- Euro für die 1. Stunde |
| III.6 | Auffangbehälter | 10,-- Euro je Tag |
| III.7 | Beleuchtungssatz | 10,-- Euro je Tag |

Für jede weitere Stunde der Positionen 1 bis 5 wird der halbe Stundensatz berechnet.

- | | | |
|-----|--|-------------|
| IV. | Einsätze gem. § 2 Abs. 2 Ziffern 6 und 7 | |
| | Pauschale je Alarmauslösung | 766,-- Euro |

Artikel 3
Änderung der Satzung der Städtischen Feuerwehr Bergisch Gladbach

Die Feuerwehrsatzung der Stadt Bergisch Gladbach vom 26.09.1996, veröffentlicht am 21.10.1996 in der Bergischen Landeszeitung und am 25.10.1996 im Kölner Stadt-Anzeiger wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes im Vermögensplan, mindestens aber 15.000,- Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Fachausschusses.

Artikel 4
Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und Entgeltordnung für sonstige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Bergisch Gladbach

Die Satzung und Entgeltordnung für Brandschau der Stadt Bergisch Gladbach vom 25.03.1999, veröffentlicht am 31.03.1999 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadt-Anzeiger, wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebühr von über 500,- Euro gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.

Der Gebührentarif zur Satzung und Entgeltordnung für die Brandschau erhält folgende Fassung:

I. Leistungen gem. § 3 Abs. 1 Buchstaben a und b

Brandschau/Nachschau	
1. Stunde	46,- Euro
darüber hinaus je angefangene halbe Stunde	23,- Euro

II. Fahrzeuggebühr
Pauschal je Ortstermin 15,- Euro

Der Entgelttarif zur Entgeltordnung für sonstige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes erhält folgende Fassung:

I. Leistungen gem. § 7 Abs. 1

-	mündliche Beratungen	
-	Anfertigen eines Brandschutzgutachtens, eines Brandschutzkonzeptes, einer gutachtlichen Stellungnahme	
-	brandschutztechnische Überprüfungen	
	1. Stunde	48,-- Euro
	darüber hinaus je angefangene halbe Stunde	24,-- Euro
II.	Leistungen gem. § 7 Abs. 2	
	Überprüfung von Brandmeldeanlagen	
	1. Stunde	46,-- Euro
	darüber hinaus je angefangene halbe Stunde	23,-- Euro
III.	Leistungen gem. § 7 Abs. 3	
	Tätigkeiten im Rahmen der Einrichtung und Überprüfung von Schließeinrichtungen sowie Einlegen von Schlüsseln	
	1. Stunde	46,-- Euro
	darüber hinaus je angefangene halbe Stunde	23,-- Euro
IV.	Leistungen gem. § 8	
IV.1	Brandschutztechnische Unterweisung/Schulung für Mitarbeiter von Firmen, Institutionen und Behörden	
	1. Stunde	42,-- Euro
	darüber hinaus je angefangene halbe Stunde	21,-- Euro
IV.2	Brandschutztechnische Unterweisung von Hausfeuerwehren	
	Pauschale je Teilnehmer	51,-- Euro
V.	Fahrzeugentgelt	
	Pauschal je Ortstermin	15,-- Euro

Artikel 5
Änderung der Satzung der städtischen Kultureinrichtung
„Stadt- und Kreisbücherei Bergisch Gladbach“

Die Satzung der städtischen Kultureinrichtung „Stadt- und Kreisbücherei Bergisch Gladbach“ vom 30.08.1994, veröffentlicht am 8.10.1994 in der Bergischen Landeszeitung und am 08./09.10.1994 im Kölner Stadt-Anzeiger, wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Über Fremdleistungen oder sonstige Beschaffungen entscheidet bei Beträgen bis zu 25.000,- Euro die Leitung der Einrichtung, bei Beträgen über 25.000,- Euro bis zu 50.000,- Euro der zuständige Ausschuß, im übrigen der Rat der Stadt Bergisch Gladbach.

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Über die Annahme von Schenkungsangeboten und Schenkungen entscheidet bei Beträgen über 25.000,- Euro der zuständige Ausschuß; das gilt nicht für Spenden, die von einer privaten Organisation, die Förderung der Kultureinrichtungen bezweckt, zur Verfügung gestellt werden. Im übrigen entscheidet die Leiterin/der Leiter der Kultureinrichtung.

Artikel 6
Änderung der Satzung der Volkshochschule Bergisch Gladbach

Die Satzung der Volkshochschule Bergisch Gladbach vom 30.8.1994, veröffentlicht am 8.10.1994 in der Bergischen Landeszeitung und am 08./09.10.1994 im Kölner Stadt-Anzeiger, wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Über Fremdleistungen oder sonstige Beschaffungen entscheidet bei Beträgen bis zu 25.000,- Euro die Leiterin/der Leiter der VHS, bei Beträgen über 25.000,- Euro bis zu 50.000,- Euro der zuständige Ausschuß, im übrigen der Rat der Stadt Bergisch Gladbach.

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Über die Annahme von Schenkungsangeboten und Schenkungen entscheidet bei Beträgen über 2.500,- Euro der zuständige Ausschuß; das gilt nicht für Spenden, die von einer privaten Organisation, die Förderung der VHS bezweckt, zur Verfügung gestellt werden. Im übrigen entscheidet die Leiterin/der Leiter der VHS.

Artikel 7
Änderung der Satzung der städtischen Kultureinrichtung
„Haus der Musik Bergisch Gladbach“

Die Satzung der städtischen Kultureinrichtung „Haus der Musik Bergisch Gladbach“ vom 30.8.1994, veröffentlicht am 8.10.1994 in der Bergischen Landeszeitung und am 08./09.10.1994 im Kölner Stadt-Anzeiger, wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Über Fremdleistungen oder sonstige Beschaffungen entscheidet bei Beträgen bis zu 25.000,- Euro die Leiterin/der Leiter der Einrichtung, bei Beträgen über 25.000,- Euro bis zu 50.000,- Euro der zuständige Ausschuß, im übrigen der Rat der Stadt Bergisch Gladbach.

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Über die Annahme von Schenkungsangeboten und Schenkungen entscheidet bei Beträgen über 2.500,- Euro der zuständige Ausschuß; das gilt nicht für Spenden, die von einer privaten Organisation, die Förderung der Kultureinrichtung bezweckt, zur Verfügung gestellt werden. Im übrigen entscheidet die Leiterin/der Leiter der Kultureinrichtung.

Artikel 8
Änderung der Satzung der städtischen Kultureinrichtung
„Kunst- und Kulturbesitz Bergisch Gladbach“

Die Satzung der städtischen Kultureinrichtung „Kunst- und Kulturbesitz Bergisch Gladbach“ vom 30.08.1994, veröffentlicht am 8.10.1994 in der Bergischen Landeszeitung und am 08./09.10.1994 im Kölner Stadt-Anzeiger, wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Über Fremdleistungen oder sonstige Beschaffungen entscheidet bei Beträgen bis zu 25.000,- Euro die Leiterin/der Leiter der Einrichtung, bei Beträgen über 25.000,- Euro bis zu 50.000,- Euro der zuständige Ausschuß, im übrigen der Rat der Stadt Bergisch Gladbach.

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Über die Annahme von Schenkungsangeboten und Schenkungen entscheidet bei Beträgen über 5.000,- Euro der zuständige Ausschuß; das gilt nicht für Spenden, die von einer privaten Organisation, die Förderung der Kultureinrichtung bezweckt, zur Verfügung gestellt werden. Im übrigen entscheidet die Leiterin/der Leiter der Kultureinrichtung.

Artikel 9
Änderung der Satzung über die Unterhaltung und Benutzung
des Stadtarchivs Bergisch Gladbach
in der Fassung der I. Nachtragssatzung

Die Satzung über die Unterhaltung und Benutzung des Stadtarchivs Bergisch Gladbach in der Fassung der I. Nachtragssatzung (Veröffentlichung der I. Nachtragssatzung am 31.5.1996 in der Bergischen Landeszeitung und am 1./2.10.1996 im Kölner Stadt-Anzeiger) vom 10.3.1994, zuletzt geändert durch Ratsbeschluß vom 23.5.1996, wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für besondere Leistungen des Stadtarchivs werden nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und dem Gebührentarif der Stadt Bergisch Gladbach in der jeweils geltenden Fassung Gebühren erhoben. Abweichend davon werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

- a) für Fotokopien aus oder von Archivalien
DIN A 4 pro Seite 0,50 Euro
DIN A 3 pro Seite 0,75 Euro

- b) für Reader-Printer-Rückvergrößerungen von Mikrofilmen
DIN A 4 pro Seite 0,50 Euro
DIN A 3 pro Seite 0,75 Euro
Grundgebühr für Rückvergrößerungen, soweit sie nicht Forschung oder Lehre dienen,
pro Film 10,- Euro
- c) für die Erstellung von fotografischen Reproaufnahmen (Negative ohne Entwicklung und Vergrößerung) pro Aufnahme 2,- Euro
Grundgebühr für die Bearbeitung von fotografischen Reproaufträgen,
pro Auftrag 4,- Euro
Etwaige Entwicklungs- und Vergrößerungskosten werden zusätzlich berechnet.

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für das Recht der Wiedergabe einer Archivalie in einer Veröffentlichung werden folgende Gebühren erhoben.

- bei einer Auflage bis zu 500 Stück 5,- Euro
bei einer Auflage bis zu 5.000 Stück 25,- Euro
bei einer Auflage über 5.000 Stück 50,- Euro

Artikel 10

Änderung der Satzung über die Betriebsführung des Stadtarchivs Bergisch Gladbach

Die Satzung über die Betriebsführung des Stadtarchivs Bergisch Gladbach vom 13.3.1997, veröffentlicht am 27/28.03.1997 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadt-Anzeiger, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Über Ausgaben, die den Betrag von 25.000,- Euro überschreiten, entscheidet der zuständige Ausschuß.

Artikel 11

Änderung der Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 6 der Landesbauordnung (Stellplatzablösesatzung)

Die Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 6 der Landesbauordnung in der Fassung der II. Nachtragsatzung vom 20.12.1999, veröffentlicht in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadt-Anzeiger am 31.12.1999, wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 60% der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbes wird der Geldbetrag je Stellplatz

im Gemeindegebietsteil I auf 8.758 Euro

im Gemeindegebietsteil II	auf	7.608 Euro
im Gemeindegebietsteil III	auf	6.917 Euro
im Gemeindegebietsteil IV	auf	6.457 Euro
im Gemeindegebietsteil V	auf	2.515 Euro

festgesetzt.

Artikel 12

Änderung der Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Errichtung und Unterhaltung von privaten Spielplätzen (Spielplatzsatzung)

Die Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Errichtung und Unterhaltung von privaten Spielplätzen (Spielplatzsatzung) vom 09.06.1987, veröffentlicht am 22.06.1987 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadt-Anzeiger wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 2 (Ordnungswidrigkeiten) erhält folgende Fassung:

Die unter Abs. 1 benannten Zuwiderhandlungen können mit Bußgeld geahndet werden. Das Bußgeld beträgt mindestens 25 Euro. Es beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 25.000 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 12.500 Euro. Das Bußgeld kann nach Aufforderung zur Beseitigung des Mangels auch mehrfach verhängt werden.

Artikel 13

Änderung der Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Die Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 27.06.1996, veröffentlicht am 16.07.1996 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadt-Anzeiger wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Artikel 14

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) in der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der XII. Nachtragssatzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) in der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der XII. Nachtragssatzung vom 15.12.2000, veröffentlicht am 29.12.2000 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadt-Anzeiger wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

für Grundstücke, die ab dem 01.01.1990 an die Abwasseranlage angeschlossen werden oder ange-

geschlossen werden können	
für den Schmutzwasserkanal je qm Grundstücksfläche	3,22 Euro
für den Regenwasserkanal je qm Grundstücksfläche	1,38 Euro
für den Mischwasserkanal je qm Grundstücksfläche	4,60 Euro

§ 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Aufwand beträgt

für den Vollanschluss (Schmutz- und Regenwasserkanal) je Meter Anschlusslänge	601,23 Euro
für den Schmutzwasseranschluss je Meter Anschlusslänge	398,15 Euro
für den Regenwasseranschluss je Meter Anschlusslänge	274,86 Euro
für den Mischwasseranschluss je Meter Anschlusslänge	476,66 Euro
für den Anschluss an die Druckentwässerung je Meter Anschlusslänge	196,34 Euro

§ 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Kosten für die Wiederherstellung der öffentlichen Fläche bei Einzelanschlüssen betragen je Meter	107,13 Euro
---	-------------

§ 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt

für den Schmutzwasserkanal pro qm	0,28 Euro
für den Regenwasserkanal pro qm	0,12 Euro
für den Mischwasserkanal pro qm	0,40 Euro

Artikel 15

Änderung der Satzung über die Abwälzung und Erhebung der Abwasserabgabe der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der X. Nachtragssatzung

Die Satzung über die Abwälzung und Erhebung der Abwasserabgabe der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der X. Nachtragssatzung vom 21.12.1998, veröffentlicht am 30.12.1998 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadt-Anzeiger wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Ab 01.01.1999 werden folgende Abwasserabgaben erhoben:

a.	Umlage für Nutzer der städtischen Mischwasserkanäle und der Kläranlagen je m ³	0,09 Euro
b.	Umlage für Nutzer der städtischen Schmutzwasserkanäle und der Kläranlagen je m ³	0,06 Euro
c.	Umlage für Nutzer der städtischen Regenwasserkanäle je m ³	0,03 Euro

Artikel 16
Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
– Entsorgungssatzung - in der Stadt Bergisch Gladbach

Die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen – Entsorgungssatzung - in der Stadt Bergisch Gladbach vom 24.02.1987, veröffentlicht in der Bergischen Landeszeitung am 06.03.1987 und im Köln Stadt-Anzeiger am 07.03.1987 wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 250 Euro geahndet werden.

Artikel 17
Änderung der Satzung für das Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach

Die Satzung für das Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach vom 26.11.1999, veröffentlicht am 08.12.1999 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadt-Anzeiger, wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig (§ 16 Abs. 5 S. 1 EigVO). Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes im Vermögensplan, mindestens aber 16.000,00 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Fachausschusses.

Artikel 18
Änderung der Satzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach

Die Satzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach vom 03.03.2000, veröffentlicht am 17.03.2000 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadt-Anzeiger wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig (§ 16 Abs. 5 S. 1 EigVO). Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes im Vermögensplan, mindestens aber 16.000,00 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Fachausschusses.

Artikel 19
Änderung der Satzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung “Stadtgrün Bergisch Gladbach”

Die Satzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung “Stadtgrün Bergisch Gladbach” vom 03.03.2000, veröffentlicht am 24.03.2000 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadt-Anzeiger wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig (§ 16 Abs. 5 S. 1 EigVO). Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes im Vermögensplan, mindestens aber 16.000,00 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Fachausschusses.

Artikel 20

Änderung der Satzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung “Verkehrsflächen der Stadt Bergisch Gladbach”

Die Satzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung “Verkehrsflächen der Stadt Bergisch Gladbach” vom 03.03.2000, veröffentlicht am 24.03.2000 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadt-Anzeiger, wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig (§ 16 Abs. 5 S. 1 EigVO). Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes im Vermögensplan, mindestens aber 16.000,00 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Fachausschusses.

Artikel 21

Änderung der Satzung zum Schutze des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach – Baumschutzsatzung -

Die Satzung zum Schutze des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach – Baumschutzsatzung – vom 10.11.1997, veröffentlicht am 20.11.1997 in der Bergischen Landeszeitung und am 21.11.1997 im Kölner Stadt-Anzeiger, wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 2 Ordnungswidrigkeiten erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

Artikel 22

Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallsatzung) in der Fassung der I. Nachtragssatzung

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallsatzung) in der Fassung der I. Nachtragssatzung vom 22.12.1999, veröffentlicht am 30.12.1999 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadt-Anzeiger, wird wie folgt geändert:

§ 31 Abs. 2 Ordnungswidrigkeiten erhält folgende Fassung:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen. Zuständige Behörde i.S. vom § 36 Abs. 1 OwiG ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

**Artikel 23
Inkrafttreten**

Diese Erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.